

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Ergänzung bzw. Überarbeitung der Ausnahmebestimmungen:

Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich in § 1 Abs. 2 werden an mehreren Stellen ergänzt bzw. überarbeitet:

- Auch in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen (sowie im Rahmen der Fortbildung der in diesen Einrichtungen beschäftigten Personen) soll das Führen, Begleiten und Unterrichten – dem Unterricht in Schulen gleich – vom Anwendungsbereich des Bergführergesetzes ausgenommen sein (lit. c).
- Vereinsmitglieder von Klettervereinen sollen im Rahmen von wettkampfrelevanten Trainingseinheiten auch von professionellen Trainern betreut werden dürfen, die nicht ehrenamtlich tätig sind, sondern für die ein entsprechendes, die Auslagen übersteigendes, Entgelt zu bezahlen ist (lit. f).
- Auch die Tätigkeit von Naturführern soll – den Kräuter- und Waldpädagogen sowie den Alpführern gleich – vom Anwendungsbereich des Bergführergesetzes ausgenommen sein (lit. i).
- Die Ausnahmebestimmung in lit. k bezüglich künstliche Kletterwände soll klarer definiert werden.

1.2. Spartenspezifische Schulen:

Mit der vorliegenden Novelle des Bergführergesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, nicht nur Bergsteigerschulen, sondern – spartenspezifisch, entsprechend der jeweiligen Ausbildung des Bewilligungswerbers – Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern zu betreiben; dies macht eine Überarbeitung des gesamten 4. Abschnitts über die Schulen erforderlich.

1.3. Weitere Änderungen:

- Nicht nur ein Bergführer soll von der Landesregierung zum Kontrollorgan bestellt werden können, sondern auch eine sonst für diese Tätigkeit geeignete Person (§ 1 Abs. 3).
- Eine Konzession soll auch wegen der Verurteilung einer Straftat, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Konzessionsinhabers begangen wurde und die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, widerrufen werden können (§ 18 Abs. 2 lit. b).
- An künstlichen Kletterwänden mit Sicherungspunkten soll es möglich sein, Gehilfen einzusetzen, die über eine, den Sportkletterlehreranwärtern in Bezug auf die Anforderungen des Kletterns an künstlichen Kletterwänden mit Sicherungspunkten im Wesentlichen vergleichbare, Ausbildung verfügen (§ 29 Abs. 4).
- Der Bergführerverband soll zur Datenverarbeitung seiner Mitglieder, von im Ausflugsverkehr tätigen Personen und sonstigen Personen, die eine Tätigkeit nach dem Bergführergesetz ausüben, verpflichtet werden (§ 37 Abs. 3); die Bestimmung über das Bergführerverzeichnis kann damit entfallen (§ 43).
- Im Rahmen der Überwachungspflicht durch den Bergführerverband wird eine schriftliche Dokumentationsverpflichtung der Prüfergebnisse normiert (§ 38 Abs. 1).
- Die Aufsicht der Landesregierung über den Bergführerverband wird neu geregelt (§ 42).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener Sachaufwand:

Da es nicht nur Bergführern möglich sein soll, eine Bewilligung zum Betrieb einer Bergsteigerschule zu erhalten, sondern mit Inkrafttreten der Novelle auch Canyoning-Führer, Sportkletterlehrer und Wanderführer mit entsprechender Berufserfahrung eine ihrer Ausbildung entsprechende Schule führen können, ist mit jährlich je zwei zusätzlichen Bewilligungsverfahren zu rechnen.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 27 Abs. 1 ist eine Bearbeitungszeit von etwa zehn Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 zu veranschlagen.

	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Arbeitsstunde in GKL 21/3	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Bewilligungserteilung (10 Stunden)	Gesamtaufwendungen in Euro für jährlich 6 Bewilligungserteilungen (6 mal 10 Stunden)
Personalaufwand	74,66	746,60	4,479,60
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	261,30	1.567,80
Summe gerundet	100,80	1.008,00	6.048,00

Die weiteren Änderungen sind kostenneutral.

Insgesamt ist somit von einem Mehraufwand für das Land in der Höhe von 6.048,00 Euro auszugehen.

3.2. Direkte externe Aufwendungen:

Die normierten Änderungen sollten sich außerhalb der Verwaltung kostenneutral auswirken; es ist mit keinen finanziellen Mehraufwendungen für den Bergführerverband, die konzessionierten Bergführer, Canyoning-Führer oder Sportkletterlehrer, die Wanderführer oder die Bewilligungsinhaber einer Schule für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern zu rechnen.

Die Möglichkeit der spartenspezifischen Schulen kann zu einer Erweiterung im Angebot führen, was sich günstig auf die Tarife auswirken kann.

4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, jedoch könnten die spartenspezifischen Schulen zu einer Erweiterung der Angebotspalette führen.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Aufgrund der geringfügig geänderten Mitwirkungspflicht der Bundespolizei ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2 lit. c):

Die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Bergführergesetzes bezüglich Schulen soll auch auf Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen erweitert werden. Damit soll es diesen Einrichtungen möglich sein, die in der jeweiligen Institution betreuten Kinder von den dort tätigen Personen, die über keine spezielle Ausbildung nach dem Bergführergesetz verfügen müssen, führen, begleiten und unterrichten zu lassen.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 2 lit. d):

Es erfolgt eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des Schischulgesetzes.

Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 2 lit. f):

Die Sportart Klettern wird erstmals 2020 bei den Olympischen Spielen in Tokyo als olympische Disziplin vertreten sein. In dieser Sportart wird nunmehr Leistungs- und Spitzensport bis hin zu Olympia-Niveau angestrebt. Nach der geltenden Rechtslage können Trainertätigkeiten im Rahmen von Klettervereinen nur auf ehrenamtlicher Basis ausgeübt werden; für Trainertätigkeiten gegen Entgelt ist eine Konzession nach

dem Bergführergesetz notwendig. Aufgrund der Bestrebungen, das Klettern im Rahmen des Leistungs- und Spitzensports zu betreiben, soll es nun die Möglichkeit geben, dass Klettervereine Trainer auch ohne Konzession nach dem Bergführergesetz entgeltlich (angestellt oder auf Werkvertragsbasis) beschäftigen können.

Diese Ausnahme soll grundsätzlich nur für wettkampfrelevante Trainings für jene Vereinsmitglieder gelten, die auch dem Wettkampfteam angehören. Es schadet jedoch nicht, wenn untergeordnet im Hinblick auf eine mögliche Wettkampftätigkeit auch Vereinsmitglieder (mit)trainiert werden, die dem Wettkampfteam (noch) nicht angehören.

Die erweiterte Ausnahme kann – wie schon bisher alle Ausnahmen nach lit. e bis i – nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeiten des Trainers oder der Einrichtung besteht (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz); ausreichend ist, wenn der Verein die Versicherung abschließt und mit dem Versicherungsvertrag auch Trainer umfasst sind.

Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 2 lit. i):

Seit dem Frühjahr 2017 bietet die Inatura Dornbirn die Ausbildung zum Naturführer an. Schon bei der Einführung ist die Ausbildung auf reges Interesse und großen Anklang in der Bevölkerung gestoßen.

Die bereits bisher vom Geltungsbereich des Bergführergesetzes ausgenommenen Tätigkeiten der Kräuter- und Waldpädagogen und Alpführer soll um jene der ausgebildeten Naturführer erweitert werden. Die Ausnahme gilt im Ausmaß der Ausbildung des Naturführers.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist das Vorliegen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz).

Zu Z. 5 (§ 1 Abs. 2 lit. k):

Neben der Definition des Begriffs „Boulderwand“ erfolgt eine Angleichung an die anderen Ausnahmebestimmungen, indem neben dem Führen und Begleiten nunmehr auch das Unterrichten auf Boulderwänden bzw. auf sonstigen künstlichen Kletterwänden mit Sicherungspunkten, soweit automatische Höhensicherungsgeräte (Sicherungsautomaten) eingesetzt werden, erfasst sein soll.

Zu Z. 6 (§ 1 Abs. 3):

Nicht nur ein Bergführer, sondern auch eine sonst zur Ausübung von Kontrollen geeignete Person – wie auch ein Canyoning-Führer oder ein Sportkletterlehrer – soll von der Landesregierung dazu beauftragt werden können, die Tätigkeiten des Führens, Begleitens und Unterrichtens bei Bergtouren, Canyoning-Touren und beim Sportklettern zu überwachen. In Ausübung dieser Tätigkeit hat die von der Landesregierung beauftragte Person auf Verlangen der kontrollierten Person einen von der Landesregierung ausgestellten Ausweis vorzuweisen, der den Nachweis der schriftlichen Beauftragung erbringt.

Gemäß § 37 Abs. 1 lit. b erfolgt diese Tätigkeit im übertragenen Wirkungsbereich des Bergführerverbandes nach den Weisungen der Landesregierung.

Zu Z. 7 (§ 2 Abs. 1 lit. d):

Es erfolgt eine begriffliche Klarstellung, dass unter einer Bergwanderung eine Bergtour gemäß § 22 zu verstehen ist.

Zu Z. 8 (§ 2 Abs. 1 lit. e):

Da in den spartenspezifischen Schulen (vgl. dazu die Ausführungen zum 4. Abschnitt, §§ 27ff) nicht nur in den Fertigkeiten und Kenntnissen der jeweiligen Sportart unterrichtet, sondern auch geführt und begleitet werden darf, ist die Begriffsbestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z. 9 bis 14 (§§ 4 Abs. 4 bis 7, 18 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1):

Im § 18 Abs. 2 lit. b wird ein weiterer Widerrufsgrund normiert. Dementsprechend soll einem Bergführer, Canyoning-Führer oder Sportkletterlehrer mit Bescheid die Konzession widerrufen werden können, wenn er von einem ordentlichen Gericht wegen einer Handlung verurteilt worden ist, die einerseits bei der Berufsausübung getätigt worden ist und die andererseits mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; auf den Verschuldensgrad kommt es nicht an. Ein Widerruf ist jedoch nicht möglich, wenn die

Verurteilung bereits getilgt worden ist oder der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 unterliegt.

Wird einem Bewilligungsinhaber einer Schule für Bergsteigen, Canyoning oder Sportklettern die Konzession widerrufen, so erlischt auch seine Bewilligung zum Betrieb der Schule (§ 33 Abs. 2).

Die Bestimmung in § 4 Abs. 4 ist für den Fall erforderlich, dass eine Person nach erfolgtem Widerruf der Konzession erneut einen Antrag auf Erteilung einer Konzession stellt und die Verlässlichkeit nicht aufgrund von § 4 Abs. 3 ausgeschlossen werden kann. Eine Verurteilung im Sinne von § 18 Abs. 2 lit. b und das wiederholte Verstoßen gegen das Bergführergesetz schließen demnach die Verlässlichkeit der antragstellenden Person aus, wenn seit dem Widerruf noch keine zehn Jahre vergangen sind.

Die weiteren Änderungen sind den neuen Absatz- und Literabezeichnungen und den damit verbundenen Verweisanpassungen geschuldet.

Zu Z. 15 und 16 (§ 23 Abs. 6 und 9):

Auch im Ausflugsverkehr tätige Wanderführer haben sich gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung und des Bergführerverbandes mittels der ihnen ausgestellten Bescheinigung auszuweisen (Abs. 6).

Aufgrund des neuen Abs. 6 ist der Verweis in Abs. 9 richtigzustellen.

Zu Z. 17 bis 28, 30 bis 39 und 52 bis 55 (Überschrift des 4. Abschnittes, §§ 27 Abs. 1, 2, 4 bis 6, 28 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1 bis 3, 30 Abs. 1 und 2, 32, 33 Abs. 2 bis 4, 34 Abs. 1 bis 4, 35 Abs. 2 und 3, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 lit. a und 2 lit. k, 38 Abs. 1, 44 Abs. 4, 46 Abs. 1 lit. i bis n):

Entsprechend der im Bergführergesetz normierten spartenspezifischen Ausbildung (§ 5: Bergführerprüfung; § 6: Canyoning-Führerprüfung; § 7: Sportkletterlehrerprüfung; § 24: Wanderführerausbildung) sowie der Möglichkeit, eine der Ausbildung entsprechende Konzession bzw. Berechtigung zu erlangen (§ 3 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 1), soll es mit Inkrafttreten der Novelle auch möglich sein, spartenspezifische Schulen – somit Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern – zu betreiben.

Bislang konnte eine Bewilligung für den Betrieb einer Bergsteigerschule nur einem Bergführer mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung erteilt werden; Canyoning-Führern, Sportkletterlehrern und Wanderführern war es hingegen nicht möglich, eine ihrer Konzession bzw. Berechtigung entsprechende Schule zu betreiben. Im Sinne einer Gleichbehandlung der vom Bergführergesetz erfassten Sparten soll es gemäß § 27 Abs. 2 einem:

- Bergführer mit entsprechender, mindestens fünfjähriger Berufserfahrung möglich sein, eine Schule für Bergsteigen zu betreiben;
- Canyoning-Führer mit entsprechender, mindestens fünfjähriger Berufserfahrung möglich sein, eine Schule für Canyoning zu betreiben;
- Sportkletterlehrer mit entsprechender, mindestens fünfjähriger Berufserfahrung möglich sein, eine Schule für Sportklettern zu betreiben;
- Wanderführer mit entsprechender, mindestens fünfjähriger Berufserfahrung möglich sein, eine Schule für Wandern zu betreiben.

Über den eigentlichen Bewilligungsumfang hinaus soll Unterricht nur dann erteilt werden dürfen, wenn der Bewilligungsinhaber auch über eine entsprechende Konzession bzw. Berechtigung verfügt (§ 27 Abs. 5). In einer Schule für Bergsteigen darf aufgrund der umfassenden Ausbildung des Bergführers auch Unterricht im Sportklettern erteilt werden, Canyoning-Touren dürfen in dieser Schule jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn der die Bewilligung innehabende Bergführer auch eine Konzession als Canyoning-Führer besitzt.

Aufgrund der Einführung der spartenspezifischen Schulen ist im § 27 Abs. 1 der Begriff der „Bergsteigerschule“ durch den Begriff der „Schule für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern“ zu ersetzen; eine nach dem Bergführergesetz bewilligte spartenspezifische Schule ist dementsprechend eine „Schule gemäß § 27 Abs. 1“.

Im § 29 Abs. 1 wird normiert, dass für das Führen, Belgeiten und Unterrichten von Personen bei Bergwanderungen auch ein Wanderführer als Lehrkraft in einer Schule gemäß § 27 Abs. 1 eingesetzt werden darf, wenn er seine fachliche Befähigung durch Absolvierung der Wanderführerausbildung nachweisen kann; § 29 Abs. 3 kann daher entfallen. Dies gilt auch für den Ausflugsverkehr (§ 34 Abs. 1 und 2).

Da in einer Schule gemäß § 27 Abs. 1 nicht nur Unterricht in den entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnissen erteilt, sondern auch geführt und begleitet werden darf, wird die Begrifflichkeit der Erteilung von praktischem Unterricht durch die übliche Bezeichnung des Führens, Begleitens und Unterrichtens ersetzt (vgl. die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 lit. e); dies macht Änderungen in den §§ 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 erforderlich.

Die weiteren Änderungen in den §§ 27 Abs. 4 und 6, 28 Abs. 1 und 3, 30 Abs. 2, 32, 33 Abs. 2 bis 4, 34 Abs. 2 bis 4, 35 Abs. 2 und 3, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 lit. a und 2 lit. k, 38 Abs. 1 und 44 Abs. 4 sowie in den Verwaltungsstraftatbeständen des § 46 Abs. 1 lit. i bis n dienen der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten der spartenspezifischen Schulen.

Zu Z. 29 (§ 29 Abs. 4):

Unter der Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft sollen für die Erteilung von Unterricht an künstlichen Kletterwänden mit Sicherungspunkten als Gehilfen nicht nur Sportkletterlehreranwärter (§ 20) herangezogen werden dürfen. Auch weitere Personen, die in Bezug auf die Anforderungen des Kletterns an künstlichen Kletterwänden mit Sicherungspunkten eine dem Sportkletterlehreranwärter im Wesentlichen gleichwertige Ausbildung absolviert haben, sollen die Lehrkraft bei dieser Tätigkeit unterstützen dürfen. Die Ausbildung zum Sportkletterlehreranwärter beinhaltet diesbezüglich neben praktischen sowie praktisch-methodischen Übungen die Ausbildungsthemen Trainings- und Bewegungslehre, Körperlehre und Sportbiologie, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Sicherheitstheorie und Sicherungspraxis. Eine Ausbildung, die in Bezug auf die Anforderungen des Kletterns an künstlichen Kletterwänden im Wesentlichen gleichwertig ist, hat in diesen Ausbildungsthemen ein annäherndes Niveau zu gewährleisten. Diese Voraussetzung wird beispielsweise durch die absolvierte Ausbildung zum Übungsleiter Sportklettern des Alpenvereins erfüllt, da auch diese Ausbildung praktische sowie praktisch-methodische Übungen, Trainings- und Bewegungslehre, sportmedizinischen und sportbiologischen Grundlagen, Material und Gerätekunde sowie Sicherheitstheorie und Sicherungspraxis enthält.

Sollen derartige Gehilfen eingesetzt werden, so hat der Bewilligungsinhaber der jeweiligen Schule dies dem Bergführerverband spätestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen; die Ausbildungsnachweise des Gehilfen sind dieser Anzeige anzuschließen. Gelangt der Bergführerverband (der insofern im übertragenen Wirkungsbereich tätig wird und der Landesregierung weisungsunterworfen ist) zur Auffassung, dass der Gehilfe über keine im Wesentlichen gleichwertige Ausbildung verfügt, so ist dies dem Bewilligungsinhaber mitzuteilen und darf dieser den Gehilfen nicht einsetzen (auf den Verwaltungsstraftatbestand des § 46 Abs. 1 lit. k wird hingewiesen).

Für die Gehilfen nach § 29 Abs. 4 gilt auch die Versicherungspflicht gemäß § 31, sie sind jedoch nicht Mitglieder des Bergführerverbandes (vgl. § 36 Abs. 2).

Zu Z. 40, 45 und 50 (§§ 37 Abs. 1 lit. b und 3 und 43):

Im § 37 Abs. 3 wird die Verpflichtung des Bergführerverbandes normiert, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (vgl. § 36 Abs. 2), von im Ausflugsverkehr tätigen Personen und von sonstigen Personen, die eine dem Bergführergesetz unterliegende Tätigkeit ausüben, zu verarbeiten, soweit diese Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben sowohl des übertragenen als auch des eigenen Wirkungsbereiches erforderlich sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie der Datenschutzgrundverordnung der EU bleiben unberührt.

Aufgrund dieser Verpflichtung kann die Bestimmung über die Führung eines Bergführerverzeichnisses entfallen (§ 43, sowie der Verweis auf das Bergführerverzeichnis in § 37 Abs. 1 lit. b).

Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion kommt der Landesregierung die Berechtigung zu, in diese Datenverarbeitung Einsicht zu nehmen (§ 42 Abs. 2).

Zu Z. 41 bis 44 (§ 37 Abs. 2 lit. f bis i):

Die Änderungen im eigenen Wirkungsbereich des Bergführerverbandes berücksichtigen den Umstand, dass auch Wanderführer dem Mitgliederkreis des Bergführerverbandes angehören (§ 36 Abs. 2 lit. g).

Zu Z. 46 (§ 38 Abs. 1):

Der Bergführerverband wird verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung von Beschwerden schriftlich zu dokumentieren.

Zu Z. 47 bis 49 (§ 42 Abs. 2 bis 8):

Um die Gesetzmäßigkeit der Selbstverwaltung des Bergführerverbandes besser kontrollieren zu können, soll die Aufsicht der Landesregierung über die Tätigkeiten des Bergführerverbandes im eigenen Wirkungsbereich überarbeitet werden.

Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Aufsichtstätigkeit ist eine entsprechende Information der Aufsichtsbehörde. Dementsprechend hat der Bergführerverband der Landesregierung auf deren Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen und Datenverarbeitungen gemäß § 37 Abs. 3 zu gewähren, sind Schriftstücke vorzulegen sowie die nötigen Auskünfte zu erteilen (Abs. 2).

Nach Abs. 3 hat der Bergführerverband die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen der Vollversammlung so wie die Mitglieder (das heißt insbesondere auch rechtzeitig) einzuladen. Wenn dies zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes geboten ist (z.B. dann, wenn die Wahl der Organe des Bergführerverbandes wiederholt werden muss), kann die Vollversammlung auch von der Landesregierung einberufen werden (Abs. 4).

Die Bestimmung in Abs. 5, wonach Beschlüsse über die Erlassung bzw. Änderung der Satzung des Bergführerverbandes der Genehmigung der Landesregierung bedürfen, bleibt unverändert, erhält aber eine neue Absatzbezeichnung (bisheriger Abs. 3).

Abs. 6 enthält eine Bestimmung über die mögliche Aufhebung einer Wahl der gewählten Organe des Bergführerverbandes, das heißt unter Umständen des Ausschusses, des Obmannes und des Rechnungsprüfers. Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG findet hier keine Anwendung, da es sich bei diesen Organen nicht um das satzungsgebende Organ des Bergführerverbandes – die Vollversammlung – handelt. Entscheidungen der Landesregierung über die Aufhebung einer Wahl sind daher grundsätzlich mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar, wobei sich die Beschwerdebefugnis aus der vorliegenden Bestimmung ergibt.

Auch sonstige Beschlüsse oder (insbesondere auch privatwirtschaftliche) Maßnahmen von Organen des Bergführerverbandes können im Falle der Rechtswidrigkeit von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid aufgehoben werden, sofern die Aufhebung im öffentlichen Interesse gelegen ist (Abs. 7); dabei wird in einer Abwägung auch auf allfällige gegenbeteiligte Rechtspositionen Bedacht zu nehmen sein, in die mit einer Aufhebung unter Umständen eingegriffen wird. Die Prüfung im Hinblick auf eine allfällige Rechtswidrigkeit kann sich dabei auf die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Landes und des Bundes erstrecken, egal ob es sich dabei um materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen handelt.

Die Bestimmung in Abs. 8 bleibt unverändert, erhält aber eine neue Absatzbezeichnung (bisheriger Abs. 4).

Zu Z. 51 und 56 (§ 46 Abs. 1 lit. a und Abs. 2):

Da die Tätigkeit eines Wanderführers – vorbehaltlich der Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes – nur von einem Wanderführer ausgeübt werden darf (§ 23 Abs. 1), begeht eine Person, die ohne entsprechende Berechtigung bei Bergwanderungen führt, begleitet oder unterrichtet, eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a, die entsprechend zu ahnden ist.

Weiters soll die seit Jahren unveränderte Obergrenze des Strafausmaßes erhöht werden (Abs. 2).

Zu Z. 57 (§ 48):

Die Änderungen im Bergführergesetz sollen gemäß Abs. 1 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten; Verordnungen sollen ab dem Tag der Kundmachung erlassen werden dürfen, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft treten (Abs. 2).

Bewilligungen für Bergsteigerschulen, die vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erteilt wurden, gelten als Schulen für Bergsteigen im Sinne der vorliegenden Novelle.